

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 36 (1944)
Heft: 10-11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

regionen in Höhenlagen von ca. 800 bis 2000 m (besonders der Voralpenzone) sind daher auch für unsere Innenkolonisation von grosser Bedeutung.

Aehnlich wie bei den Waldrodungen werden viele Behörden von nächsten Generationen schwere Vorwürfe hören müssen, wenn nicht unverzüglich, besonders auch im Interesse unserer heutigen Ernährungslage, aktiv mit solchen natürlichen Bodenverbesserungen und umfassenden vorbeugenden Massnahmen grosszügig begonnen wird. Schon bei nächsten derartigen Naturkatastrophen können künftig die massgebenden Stellen zur Verantwortung gezogen werden, besonders da solche weitsichtig vorbeugenden Massnahmen gegenüber den jeweiligen Schäden und Heilkosten nur etwa den zehnten bis hundertsten Teil kosten.

Die vielen, ausgedehnten Vernässungen auf unseren Berghang-Dachflächen sind mit den defekten und offen bleibenden Hausdächern eines Dorfes zu ver-

gleichen. Die daraus entstehenden Wasserschäden werden heute meistens in den unteren Haus-Etagen ausgeheilt, und nur einzeln und stellenweise und oft planlos wird auch das Hausdach repariert. Jene Heilarbeiten, Reparaturen sind derart teuer, dass fast alle dringenden Dachreparaturen liegen bleiben und die Vernässungsschäden weitergreifen. In gleicher Art ist uns heute mit den stückweisen und teuren Entwässerungen volkswirtschaftlich nicht geholfen, sondern nur mit einer durchgreifenden Berghang-Entwässerungsaktion.

Da wir die Folgen starker Berghangvernässungen heute klar erkennen, so haben verantwortliche Stellen auch die Pflicht, vorbeugend solche Berghänge und Quellgebiete zu entwässern. Jedes Volk ist auf seinen eigenen Grund und Boden angewiesen und hat die Pflicht, diesen als wertvollstes Gut zu pflegen und sich aus diesem bestmöglich zu ernähren.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Neues Wasserrechtsgesetz im Kanton Waadt

Im Kanton Waadt ist am 5. September 1944 ein Gesetz über die Ausnutzung der Seen und Flüsse, die im öffentlichen Eigentum stehen, in Kraft getreten.

Der Streit um die «Füllbussen» vom Sihlsee

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 14. Mai 1929 erteilte der Große Rat des Kantons Schwyz den Schweiz. Bundesbahnen die Konzession zur Ausnutzung der Wasserkräfte der Sihl und zur *Anlage des Sihlsees*. Schon zwei Jahre vorher hatten sich aber die SBB durch einen sog. Zusatzvertrag vom 11. Januar 1927 gegenüber dem Bezirk Einsiedeln verpflichtet, den Sihlsee jeweils in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf eine bestimmte Höhe zu stauen und «dem Bezirk für sich und zu Handen der betreffenden Viertel» für jeden Tag, an dem die vereinbarte Stauhöhe nicht erreicht werde, einen nach dem Wasserzufluss im vorhergehenden Halbjahr abgestuften Betrag — die sog. *Füllbusse* — zu bezahlen. Diese Verpflichtungen wurden in der Folge von der Etzelwerk A.G. übernommen, die auf Grund dieser Bestimmungen dem Bezirk Einsiedeln im Jahre 1941 142 500 Fr. und im Jahre 1942 16 100 Fr. an Füllbussen bezahlte.

Ueber die Verteilung dieser Beträge entstanden dann aber im Bezirk Einsiedeln Differenzen. Am 20. Mai 1942 fasste der Bezirksrat Einsiedeln einen Beschluss, wonach die Füllbussen zu 50 % dem Bezirk und zu 50 % den betroffenen Vierteln Euthal, Willerzell, Gross und Egg zu Handen ihrer Kirchgemeinden zugewiesen werden sollen. — Gegen diesen Beschluss reichten eine Anzahl Einwohner von Gross, Euthal und Willerzell beim *Regierungsrat* eine Beschwerde ein mit dem Antrag, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben, da der *Bezirksrat gar nicht zuständig* sei, über die Verteilung der Füllbusse zu entscheiden, denn es handle sich um eine zivilrechtliche Frage und nicht um eine Verwaltungssache; materiell stellten

sie aber das Begehren, die Entschädigung sei zu 20 % dem Bezirk und zu 80 % den betroffenen Vierteln zuzuweisen, und dieser letztere Anteil sei nicht den Kirchgemeinden, sondern den Vierteln zur *Verteilung unter die Einwohnerschaft* nach einem noch festzusetzenden Schlüssel auszuhändigen. Nach längeren Vergleichsverhandlungen, die zum Teil fruchtlos verliefen, wies der Regierungsrat das Begehren auf Zuweisung von 80 % der Füllbussen an die vier Gemeinden ab, entschied aber, dass das den Vierteln zufallende Treffnis nicht einfach den Kirchgemeinden, sondern privatrechtlichen Stiftungen zu überweisen sei, die in den einzelnen Vierteln zu gemeinnützigen Zwecken noch zu gründen seien.

Diesen Entscheid fochten die schon am kantonalen Verfahren beteiligten Bürger der erwähnten «Viertel» mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* als verfassungswidrig an. Sie machten geltend, im Rechtsstreit zwischen Bezirk und Vierteln sei der Bezirksrat als Vertreter des Bezirkes Partei gewesen, habe also in eigener Sache entschieden, was eine Rechtsverweigerung darstelle. Dazu komme, dass es sich bei der Füllbusse um eine Konventionalstrafe privatrechtlicher Natur handle, so dass zum Entscheid über die Verteilung nur der Richter zuständig sei. *Sachlich* sei der Entscheid des Regierungsrates aber auch willkürlich, weil er offenkundig unrichtige Rechtsfolgerungen gezogen habe. Es stehe fest, dass die Füllbussen eine Entschädigung seien für die den Uferanwohnern bei Nichtauffüllung des Sees erwachsenden Nachteile, und damit sei auch selbstverständlich, dass die Einwohnerschaft der betreffenden Viertel Anspruch auf den Hauptteil der Füllbussen habe, was vom Regierungsrat weder gehört noch gewürdigt worden sei.

Das *Bundesgericht* ist auf diese Beschwerde aber nicht *eingetreten*. Aus den Akten geht hervor, dass die *Rekurrenten* ihr ursprüngliches Begehren auf Verteilung der Füllbussen unter die Einwohnerschaft der betreffenden Viertel haben fallen lassen und nur noch verlangten, dass die erhöhte Quote an gemeinnützige Stiftungen falle. Der

Regierungsentscheid, der diese Begehren abwies, verletzt somit *kein unmittelbares und persönliches Interesse*, sondern lediglich ein entferntes, tatsächliches Interesse der Rekurrenten. Ein bloss tatsächlicher Nachteil, der nicht eine Verschlechterung der Rechtslage darstellt, reicht jedoch nicht aus, um die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde zu begründen.

Auch soweit die Beschwerde namens der Einwohnerschaft der «Viertel» erhoben wurde, hätte darauf nur eingetreten werden können, wenn diese Viertel als juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts zu betrachten wären. Das ist aber nicht der Fall. Der Kanton Schwyz ist in sechs *Bezirke* eingeteilt, welche die juristische Persönlichkeit besitzen. Von den sog. «Vierteln», in die der Bezirk Einsiedeln zerfällt, ist aber in den Vorschriften über die rechtliche Organisation der Bezirke und Gemeinden *nirgends die Rede*; erwähnt werden sie bloss in § 90 der Kantonsverfassung, wo bestimmt ist, dass bei geheimen Abstimmungen in den «Vierteln» Urnen aufgestellt werden können. Die Viertel als solche sind somit keine juristischen Personen und damit ebenfalls nicht *beschwerdefähig*.

Aus der Urteilsberatung des Bundesgerichtes ging indessen weiterhin hervor, dass die Beschwerde auch materiell als *unbegründet* hätte abgewiesen werden müssen. Wie die Konzession selbst, begründet auch der Zusatzvertrag zwischen den Beteiligten ein *öffentliches* Rechtsverhältnis, so dass die Auffassung, die vorliegende Streitigkeit falle in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, jedenfalls nicht zu beanstanden ist. Weiterhin werden im Zusatzvertrage dem Bezirk Einsiedeln die betreffenden Viertel nicht einzeln, sondern *gesamthaft* gegenübergestellt. Der angefochtene Entscheid, der die *hälftige* Teilung der Füllbussen zwischen *Bezirk einerseits* und *Vierteln andererseits* als angemessen erachtet, hat also jedenfalls den Wortlaut jener Vertragsbestimmung (Art. 4) für sich, so dass man auf keinen Fall sagen kann, er sei willkürlich. Die Beschwerdebegründung vermag höchstens zu zeigen, dass auch eine andere Verteilung sich hätte rechtfertigen lassen, aber nicht, dass der getroffene Entscheid unhaltbar sei. Dr. E. G. (Lausanne).

Kraftwerk Wassen AG.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 1944 haben die Centralschweizerischen Kraft-

werke beschlossen, sich an der neu zu gründenden Kraftwerk Wassen AG. zu beteiligen. Diese Gesellschaft hat den Zweck, die erteilten Wasserrechtskonzessionen an der Reuss und ihren Zuflüssen von den Schweizerischen Bundesbahnen und vom Kanton Uri zu übernehmen und den Bau des Kraftwerkes Wassen vorzubereiten. Der Bau selbst wird erst später in dem hierfür günstigsten Zeitpunkt beschlossen. An Grundkapital sind neben den Centralschweizerischen Kraftwerken die Bundesbahnen, die Schweizerische Kreditanstalt und die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich beteiligt.

Vereinigung Linth-Limmern

Am 5. November 1944 fand in Glarus eine Versammlung der Vereinigung für die Ausnützung der Wasserkräfte im Quellgebiete der Linth statt, an der Dr. P. Graner in Zürich über «Elektrizitätswirtschaft und Kraftwerkbau» sprach. Er gab einen Ueberblick über die Entwicklung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und trat besonders für den Bau grosser Speicherwerke ein. Der Vorsitzende der Vereinigung, Nationalrat L. Zweifel, gab Aufschluss über den Stand der Konzessionierung Linth-Limmern und Fätschbach. Der Glarner Regierungsrat hat als geologischen Experten Prof. Dr. Cadisch, Bern, zugezogen, ferner werden Gutachten eingeholt von Dr. Strickler, Küssnacht, und Prof. Dr. Liver, Bern. Die NOK führen im Limmertobel Bohrungen durch. Prof. Dr. Cadisch steht auf dem Standpunkt, dass nicht mehr die Frage entscheide, ob ein Staubecken dicht sei, sondern ob es abdichtbar sei. Daraus ergeben sich für den Wasserbau ungeahnte Möglichkeiten, auch die Ausführbarkeit des Limmern-Stausees trete damit in greifbare Nähe. Von einer besonderen Behandlung des Fätschbaches rät Zweifel ab.

Zerstörung des Stauwehrs und der Rheinbrücke von Kembs

Am 7. Oktober 1944 zerstörte die britische Luftwaffe das Stauwehr und die Strassenbrücke von Kembs. Dadurch sind auch die Rheinhafenanlagen in Basel in Mitleidenschaft gezogen worden. Das Hafenbecken I, in dem seit jeher der grösste Teil der Güter umgeschlagen wird, hat auch ohne Stau genügend Wassertiefe. Ebenso können auch die Hafenanlagen von St. Johann und am Klybecker-Quai weiter betrieben werden. Nur das Hafenbecken II und ein Teil des sog. Wendbeckens sind ohne Wasser.

Wasserbau und Flusskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Hochwasserkatastrophe im Durnachtal (Kt. Glarus)

Am 24./25. August 1944 ist der Durnagel ausgebrochen und hat grosse Geschiebemengen nach dem Haupttal zwischen Rüti und Linthal befördert und grosse Verheerungen angerichtet. Im Landrate des Kantons Glarus vom 29. August 1944 sind Motionen eingereicht worden, die

eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse im Durnachtal sowie eine Organisation verlangen, die für solche Naturkatastrophen einen Alarmdienst einrichtet. Wir werden in einer nächsten Nummer dieser Zeitschrift eingehend über die Katastrophe berichten.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Elektrifizierung der Bundesbahnen

Am 2. Oktober 1944 ist auf den Strecken Herzogenbuchsee-Solothurn (12,23 km) und Solothurn-Busswil (21,05 km) der elektrische Betrieb aufgenommen worden.

Ausfuhr von Kriegsmaterial

Nach dem BRB vom 29. September 1944 hat der Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des BB vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrecht-

erhaltung der Neutralität, die Ausfuhr verschiedener Waren nach kriegführenden Staaten verboten. Es handelt sich um Kugel- und Rollenlager, Waffen, Flugzeuge, Zünder, Telephon- und Telegraphenapparate, Radioapparate, Sprengstoffe und Munition. Unter das Ausfuhrverbot fällt also nicht die elektrische Energie.

Versuche mit einem elektrisch betriebenen Gaserzeugungssofen im Gaswerk Chur

Nach einem Vortrag von Direktor *R. Gasser* vor dem Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern sind im Gaswerk Chur Versuche mit einem elektrisch beheizten Gaserzeugungssofen durchgeführt worden, der für Widerstandsheizung eingerichtet ist. Der Ofen besteht aus einer Kammer; der Anschlusswert beträgt 22 kW, unterteilt in 24 Heizelemente, drei Gruppen zu je acht Stück in Drehstromschaltung dreimal 380 V. Der mittlere Stromverbrauch pro 24 Std. beträgt bei Holzvergasung 236 bis 240 kWh, die durchschnittliche Gaserzeugung pro Ladung 15 bis 18 m³ mit einem Heizwert von 2700 bis 2900 kcal. Die Tagesleistung ergibt 52 bis 72 m³, je nach Holzsorte, der mittlere Energieverbrauch pro m³ Gas 3,8 kWh. Die Vergasungstemperatur beträgt 980 bis 1000° C. Mit Dampfzusatz beträgt die mittlere Tagesleistung 80 bis 88 m³,

der Verbrauch 2,85 kWh pro m³. Durch die elektrische Heizung wird der Koksanfall erhöht um die Menge, die für die Unterfeuerung verwendet würde. Direktor Gasser ist der Auffassung, dass sich in der elektrischen Vergasung ein grosses Feld öffnen werde zur Verwertung von Ueberschussenergie.

Gas und Elektrizität

An der Jahresversammlung des Vereins schweiz. Gasmeister vom 30. Sept./1. Okt. 1944 sprach *A. Wildeisen*, Langenthal, über «Gas und Elektrizität». Er verwies auf die Bedeutung der Gasindustrie als Veredelungsindustrie; es wäre gemeindepolitisch unklug, einen Betriebszweig auf Kosten des andern zu fördern. Die Lösung sei auf dem Wege der Zusammenarbeit zu suchen; ein Versuch sei die elektrische Heizung der Gasöfen, wie er in Chur durchgeführt werde. Vertreter der Usogas, die Herren *Genet* und *Wigert*, verwiesen ebenfalls auf die Konkurrenz der Elektrizität. Bei der Untersuchung der Frage, wo Aussichten für die Hebung des Gasabsatzes bestehen, wurde die Erhaltung des Bestehenden als die dankbarste und umfangreichste Aufgabe in den Vordergrund gerückt. Im weiteren gelte es, die kriegsbedingten Sparmassnahmen wieder wettzumachen und so den Absatz in den bestehenden Anlagen zu erhöhen.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

50 Jahre Société des Forces Electriques de la Goule, St. Imier

Zum 50jährigen Bestehen dieser Unternehmung ist eine gediegene Erinnerungsschrift herausgegeben worden, die ausführlich ihre wechselvollen Schicksale würdigt und in guten Reproduktionen photographischer Aufnahmen die früheren und jetzigen Anlagen zeigt.

Die Initiative zur Gründung wird zurückgeführt auf die Inspiration durch die berühmte, über 180 km sich erstreckende 15 000-V-Uebertragung an der Ausstellung in Frankfurt/Main im Jahre 1891. Unternehmende Bürger von St. Imier begannen sogleich die Möglichkeiten der Ausnützung der Wasserkräfte des Doubs zu untersuchen. In La Goule wurde eine günstige Stelle gefunden, wo — vom Erdbeben des Jahres 1356 gestaltet — ein Engpass im Fluss mit einer natürlichen Stauung besteht. Es konnte dort ein Gefälle von 26 m nutzbar gemacht werden.

Da der Doubs zwischen dem Kanton Bern und Frankreich ganz auf französischem Boden fliesst, musste die Konzession bei den Regierungsstellen in Besançon nachgesucht werden. Sie ist am 26. November 1891 erteilt worden. Daraufhin wurde die Finanzierung an die Hand genommen; es bildete sich ein Konsortium, das am 4. Juli 1893 vom Kanton Bern die Bewilligung zur Ausführung der nötigen Arbeiten erhielt. Doch wurde erst am 2. Dezember 1893 die Gesellschaft formell gegründet mit einem Aktienkapital von Fr. 660 000.— und einem 6%igen Obligationenkapital von Fr. 750 000.—. Die Arbeiten wurden sofort begonnen, und die Zentrale konnte am 8. Dezember 1894 in Betrieb genommen werden, mit drei Escher-Wyss-Turbinen von je 500 PS und Oerlikon-Generatoren 5500 V, 50 Perioden. Von Anfang an wurden 889 Abonnenten bedient, von denen etwas mehr als die Hälfte sich in Frankreich befand. Das Verteilungsnetz hatte eine Länge von 38 km, es waren 8700 Lampen und 98 Motoren angeschlossen.

Aus diesem frühen und glücklichen Anfang entwickelte sich das Unternehmen sehr rasch. Bereits im Jahr 1899 wurde eine vierte Gruppe mit 650 PS installiert und 1902 ein Turbogenerator von 1500 PS in St. Imier, da die unregelmässige Wasserführung des Doubs eine thermische Reserve nötig machte. Schon zwei Jahre später folgte eine zweite Gruppe von gleicher Grösse, in der Zentrale La Goule installiert. In zehn Jahren hatte sich die Energieerzeugung mehr als verdoppelt.

Die stets starke Entwicklung führte zur Gründung der Société électrique de Morteau im Jahr 1906, sowie zur Beteiligung an der Gründung der Société des Forces motrices du Refrain 1908.

1905—1908 wurde die Primärspannung auf 20 000 V erhöht, 1909 in St. Imier ein Sulzer-Dieselmotor von 500 PS aufgestellt. Im Jahr 1916 erreichte das Aktienkapital den Betrag von Fr. 3 000 000.— und wurde in der Folge auf Fr. 5 000 000.— erhöht.

Am Ende des Krieges 1918 setzten die Schwierigkeiten ein, die während zwanzig Jahren wie ein Verhängnis über der Gesellschaft schwebten. Diese Schwierigkeiten waren weder technischer noch rein wirtschaftlicher Art; sie entstanden durch die Entwertung des französischen Frankens und durch die wenigstens zeitweilige Unmöglichkeit, Guthaben aus Frankreich in die Schweiz zu transferieren. Um der Schwierigkeiten Herr zu werden, wurde in einem Vertrag mit den Forces Motrices du Refrain eine Kursgarantie von 1 : 3 für den französischen Franken übernommen, die sich in der Folge durch das weitere Absinken der französischen Valuta verhängnisvoll auswirkte. Um allen Verpflichtungen gerecht werden zu können, wurde dann das Aktienkapital von 5 auf 2½ Millionen Fr. abgewertet. —

Mit der Beteiligung durch die Bernischen Kraftwerke und der Erstellung einer 45-kV-Verbindungsleitung wur-

den die thermischen Reserven überflüssig und sind liquidiert worden. Der Energieumsatz ist von 7 144 906 kWh im Jahre 1910 auf 21 514 270 kWh im Jahre 1943 gestiegen.

Nachdem die ersten 25 Jahre im Zeichen einer äusserst fruchtbaren Entwicklung standen, hat auf den grössten Teil des zweiten Vierteljahrhunderts die Last der ungünstigen Auswirkung der Verträge mit französischen Interessenten gedrückt. Diese Last ist nun dahingefallen, alle Verpflichtungen sind erfüllt. So schliesst der interessante Bericht mit einer optimistischen Note des Vertrauens in die Zukunft, sowohl für die von der Gesellschaft bedienten Bevölkerung wie für die Gesellschaft selber.

S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse (EOS), Lausanne

Die Trockenheit von 1943 war für das Unternehmen nicht sehr spürbar, da der Gletscherabfluss infolge starken Abschmelzens zunahm. So wurden 471 Mio kWh Energie erzeugt und gekauft gegenüber 434 Mio im Vorjahre, wobei die Erzeugung an Winterenergie wesentlich grösser ist als an Sommerenergie. Während der kalten Jahreszeit konnten deshalb beträchtliche Mengen Energie über die Transformatorstation Galmiz an die deutsche Schweiz abgegeben werden. Der Ueberschuss der Betriebsrechnung von Fr. 4 027 964.06 inkl. Saldo vortrag wurde wie folgt verwendet: für Amortisationen Fr. 2 716 031.80, Zuweisung an den Reservefonds Fr. 63 500.—, Dividende $3\frac{1}{4}\%$, Fr. 1 040 000.— und Saldo vortrag Fr. 208 432.26. Die Arbeiten für die Zuleitung vermehrter Zuflüsse zum Lac des Dix schreiten gut fort. Der Stollen Allévaz-Cleuson, der die Wasser vom Oberlauf der Printze heranhöhrt und 4200 m lang sein wird, war auf Ende 1943 zu ca. 55 % durchstochen. Die Arbeiten, auf 2250 m Höhe, sind mit grossen Schwierigkeiten klimatischer Natur verbunden. Ausserdem war es oft schwierig, Arbeitskräfte, sowohl gelernte wie Aushilfen, zu finden. Im weiteren wurden die Arbeiten für die Vorbereitung neuer Akkumulierprojekte fortgeführt.

Jungfraubahn-Gesellschaft, Interlaken

Die beiden im Gemeinschaftsbesitz mit der Wengernalpbahn befindlichen Kraftwerke Lauterbrunnen und Burglauenen erzeugten im Jahre 1943 31 743 940 kWh, die, soweit nicht für den Bahnbetrieb nötig, dem allgemeinen Netz der BKW geliefert wurden. Die Totaleinnahmen, inkl. Rotertrag der Kraftwerke belaufen sich auf Fr. 939 467.76, gegenüber Fr. 801 082.44 im Vorjahre. Davon brachte der Personenverkehr Fr. 511 584.84 (394 955.78). Der Betriebsüberschuss erreicht Fr. 545 892.53.

Licht- und Wasserwerke, Thun

Nach dem Jahresberichte pro 1943 ist die Energieerzeugung infolge ungünstiger Wasserführung um 5 % zurückgegangen und betrug 12 920 370 kWh. Dagegen stieg der Absatz im eigenen Verteilgebiete trotz der verfügbaren Einschränkungen um 16 % auf 11 449 170 kWh. Die Neuanschlüsse belaufen sich auf 1 589,25 kW, wovon rund drei Viertel für elektrische Haushalt- und Grossküchenapparate, inkl. Boiler. Der Erlös aus dem Energieverkauf betrug inkl. Zählermiete Fr. 1 075 521.95, der Betriebsüberschuss Fr. 625 238.40 und der Reingewinn Fr. 378 610.41.

AG. Bündner Kraftwerke, Klosters

Im Jahre 1943 betrug die Energieerzeugung 230 126 300 kWh, der Zukauf 2 112 694 kWh, total 232 238 994 kWh.

Einschliesslich des Saldo vortrages vom Vorjahr ergibt sich ein Reingewinn von Fr. 1 081 703.55, aus dem eine Dividende von 3,37 % auf das Grundkapital ausgerichtet wird.

Rhätische Werke für Elektrizität, Thusis

Nach dem Geschäftsberichte für das Jahr 1943 erreichte die Energieabgabe 34 866 520 kWh. Die Produktion der Zentrale Thusis belief sich auf 34 716 900 kWh, was einer Ausnützung der Möglichkeiten von 88,2 % entspricht. Der Ueberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung von Fr. 14 992.49 wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bericht erwähnt den ablehnenden Entscheid der Bündner Regierung in Sachen Konzessionserteilung für den Stausee Rheinwald, gegen den das Konsortium Kraftwerke Hinterrhein alle zur Aufhebung verfügbaren Rechtsmittel ergriffen hat.

Kraftwerke Brusio AG., Poschiavo

Im Jahre 1943 hat das Unternehmen das vierzigste Jahr seit der Gründung abgeschlossen. Der Bericht enthält daher einen kurzen Rückblick über diese Zeitspanne und stellt fest, dass die finanzielle Erstarbung mit dem Ausbau der Werke Schritt gehalten habe, und dass die Gesellschaft einer weiteren günstigen Entwicklung entgegenzusehen könne.

Im Geschäftsjahr 1943 ist die Eigenproduktion um 18 %, der gesamte Energieumsatz um 22 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen, obwohl im Winter 1943/44 die Niederschlagsmenge geringer war als seit Bestehen der Anlagen. Der Fremdstrombezug vom EW der Gemeinde St. Moritz, den Engadinerwerken und von den Rhätischen Werken betrug 19 Mio kWh. Die Lieferungen an die NOK und die Holzverzuckerungs AG. in Ems haben stark zugenommen. Als neuer Abnehmer ist die Aare-Tessin AG. dazugekommen. Der gesamte Energieabsatz im Inland betrug 144 Mio kWh. Infolge Unterbrechung des Verrechnungsdienstes musste die Energieabgabe an die Vizzola S. p. A. im Herbst 1943 eingestellt werden. Die Jahresrechnung ergibt einen Reingewinn von 380 410 Franken. Die Dividende pro 1944 pro Aktie beträgt 24.32 Franken, netto nach Abzug der Steuern 18 Franken.

Die Entwicklung im Bau von Wehrverschlüssen, dargestellt nach Vor- und Ausführungsprojekten der A. G. Conrad Zschokke, Stahlbau, Döttingen

Von Dr. sc. techn. Ing. C. F. Kollbrunner, Direktor der A.G. Conrad Zschokke, Stahlbau, Döttingen, und Dipl.-Ing. J. L. Perrenoud. 51 Seiten mit 56 Abbildungen. Sonderdruck aus der Schweiz. Baumeister- und Zimmermeisterzeitung «Hoch- und Tiefbau». Preis Fr. 2.—.

Die Schrift gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung im Bau von Wehrverschlüssen seit der Jahrhundertwende bis heute. Sie vermittelt eine gute Uebersicht der Fortschritte, die im Stahlwasserbau seit dem Bau der einfachen Schützen erzielt wurden. Dabei ist stets grösste Betriebssicherheit unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und seit einigen Jahren der Aesthetik angestrebt worden. Es werden die einfachen Stoneyschützen, Schützen mit Klappen, Schützen mit Hubschieber, Doppelschützen, Hakenschützen und Sektorschützen, die für die Flüsse Rhein, Rhone und Aare von der A.G. Conrad Zschokke projektiert oder ausgeführt wurden, beschrieben und die jetzt im Bau befindlichen neuartigen *Sektor-Hakenschützen* des Kraftwerkes Ruppertswil-Auenstein erklärt. Hier

ist es gelungen, durch die Verwertung der Erfahrungen und Erkenntnisse von über 40 Jahren einen Staukörper zu entwickeln, der das gesteckte Ziel: Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Schönheit erreicht hat. In einem besonderen Kapitel werden Dichtungen (Schwellen- oder Sohlendichtungen, Seitendichtungen, Stirn- oder Zwischendichtungen, Klappendichtungen) behandelt.

Schweizerisches Telefonadressbuch 1944/45

Dieses Handbuch, das immer zur Stelle sein muss, wenn man einen Telefonanschluss ausserhalb der Netzgruppe suchen muss, enthält ausser den Telephonnummern eine Fülle von Angaben, die man sonst vergeblich suchen würde. Es enthält ein Verzeichnis aller Ortschaften mit Telefonanschluss, es bedeutet also ein schweizerisches Ortslexikon; ferner enthält es eine Verkehrskarte der Schweiz sowie Stadtpläne, teilweise mit kompletten Stras-

senverzeichnissen. Das Telephonadressbuch wird daher als Nachschlagewerk überall eine gute Aufnahme finden. Verlag Hallwag in Bern.

Vanadiumgehalt des Fricktaler Erzes als Grundlage einer neuen Schweizer Industrie

Vanadium, ein seltenes Metall, wird hauptsächlich in der Stahlindustrie verwendet und dient als Legierungsmetall. Die Schweiz besitzt in den Fricktaler Eisenerzen ein Lager an Vanadium, um einem Werk zu seiner Gewinnung auf mindestens 100 Jahre genügend Rohstoffe zur Verfügung stellen zu können. Alle zur Gewinnung von Vanadium notwendigen Rohstoffe sind in der Schweiz in genügender Menge vorhanden, in erster Linie Kochsalz und Aluminium, dies in Form von Abfällen. Gleichzeitig kann auch Thomasschlacke gewonnen werden, Voraussetzung ist die Erstellung eines schweizerischen Hüttenwerkes. G. Keller, NZZ, 4. Okt. 1944, M. A. Nr. 1678.

Ölpreisnotierungen per 10. Oktober und 10. November 1944

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

		per 100 kg Fr.	Reinpetroleum für Konsumenten, Industrie, Gewerbe:		per 100 kg Fr.	
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg .		88.55	Anbruch in Gebinden bis 200 l			115.85
1001 kg bis 4000 kg		87.05	Einzelfass 165—500 kg			107.70
4001 kg bis 8000 kg		86.05	501—1000 kg			106.70
8001 kg bis 10,000 kg		85.05	1001—2000 kg			105.70
10,001 kg und mehr		84.55	2001 kg und mehr			105.20
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg		87.35	Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.			
1001 kg bis 4000 kg		85.85	Traktoren-Treibstoff rot für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe:		nieder- verzollt ¹	hoch- ¹ verzollt
4001 kg bis 8000 kg		84.85	Anbruch in Gebinden von 10—160 kg .		108.40	124.15
8001 kg bis 10,000 kg		83.85	Einzelfass 161—500 kg		100.40	116.15
10,001 kg und mehr		83.35	501—1000 kg		98.90	114.65
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg		85.95	1001—2000 kg		97.60	113.35
1001 kg bis 4000 kg		84.45	2001 kg und mehr		96.60	112.35
4001 kg bis 8000 kg		83.45	Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.			
8001 kg bis 10,000 kg		82.45		Rein- benzin	Benzin- gemisch Z	Benzin- gemisch L
10,001 kg und mehr		81.95		in Gebinden bis 200 l	162.45	150.65
per 100 kg netto, franko Domizil resp. Empfangsstation				2 Fässer bis 350 kg	159.65	148.05
Dieselöl (Gasöl), Dieselmisch I und II als Motortreibstoff				351—500 kg	157.75	146.30
Lieferungen an Selbstverbraucher:				501—1500 kg	156.75	145.35
	hoch- verzollt ¹	nieder- verzollt ²		1501 kg und mehr ab 2000 Liter .	155.90	144.55
in Gebinden bis 200 l	107.75	88.75		Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.		
2 Fässer bis 350 kg	104.25	85.25		Tankstellen-Literpreis . . . (inkl. Wust)		1.25
351 kg bis 500 kg	103.10	84.10		Leichtbenzin und Gasolin		
501 kg bis 1500 kg	101.85	82.85		Anbruch weniger als 1 Fass		191.20
1501 kg bis 4000 kg	100.85	81.85		Einzelfass bis 350 kg		181.20
4001 kg und mehr	100.25	81.25		351—500 kg		180.20
per 100 kg netto, franko Domizil oder franko Schweiz. Empfangsstation				501—1500 kg		179.20
				1501—2500 kg		178.20
				2501 kg und mehr		176.70
				Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.		
				Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Waren- umsatzsteuer, Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.		

¹ Für Fahrzeugmotoren.
² Für stationäre Motoren.

Kohlenpreise per 10. Oktober und 10. November 1944 unverändert gegenüber 10. Mai 1944

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt. Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes